

ZEIT, VERSPRECHEN EINZULÖSEN

Der Staat nimmt nach Auffassung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, seit dem 1. Januar 2020 den Solidaritätszuschlag (Soli) unrechtmäßig ein. Die INSM fordert, dass der Staat dieses Geld zurückzahlt. Haushaltspolitisch sind die Spielräume für eine vollständige Soli-Abschaffung vorhanden. Als der Soli eingeführt wurde, hieß es, dass er nur für einige Jahre zur Finanzierung des Aufbaus Ost erhoben wird. Zeit, dieses Versprechen einzulösen. Dafür zieht die INSM auch vor Gericht.

Die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft fordert, den Soli rückwirkend zum 01.01.2020 abzuschaffen,

- weil der **Soli nicht mehr gebraucht** wird
- weil es die **Verfassung gebietet** und
- weil der Soli **keine Steuer für die Ewigkeit** ist

Weil der Soli nicht mehr gebraucht wird

Die Steuerzahler in Ost und West haben seit 1995 mehr als 300 Milliarden Euro Soli auf die Lohn- und Einkommensteuer sowie auf die Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer gezahlt. Das Projekt „Einheit“ ist 30 Jahre nach Mauerfall und Wiedervereinigung aus haushaltspolitischer Sicht vollendet. Die vollständige und sofortige Abschaffung des Soli ist steuersystematisch angezeigt und fiskalisch verkraftbar. Auch die Bundesbank schrieb im November 2019: „Naheliegender erschien es weiterhin, ihn absehbar gänzlich abzuschaffen ...“

Weil die Verfassung es gebietet

Der Bund geht davon aus, dass die Einheit weitestgehend abgeschlossen ist. Dies zeigt das Ende des Solidarpakts II und der ab 2020 geltende bundesstaatliche Finanzausgleich deutlich. Die Finanzverfassung gebietet deshalb die Abschaffung des Soli. Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier schreibt in einem Beitrag für die INSM: „Die Voraussetzung für die Erhebung des Solidaritätszuschlags ist entfallen. Seit dem Jahreswechsel [...] ist das Solidaritätszuschlagsgesetz verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen.“

Weil der Soli keine Steuer für die Ewigkeit ist

Der Soli ist eine Ergänzungsabgabe im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG und somit eine Steuer des Bundes, deren Einführung mit besonderen Mehrbelastungen des Bundes infolge der deutschen Einheit begründet wurde. Eine Ergänzungsabgabe hat verfassungsrechtlichen Ausnahmecharakter. Nur bei einem zusätzlichen Mittelbedarf des Bundes darf eine Ergänzungsabgabe ausnahmsweise erhoben werden.

Die Vorgabe für eine Ergänzungsabgabe ist so streng, weil andernfalls der Bund das grundgesetzliche Steuerverteilungssystem zwischen Bund und Ländern unterlaufen könnte. Der bundesstaatliche Finanzausgleich regelt, welche Steuereinnahmen zu welchem Teil an die verschiedenen Gebietskörperschaften – also an Bund, Länder und von den Letztgenannten an die Gemeinden – verteilt werden. Da aus Haushaltssicht die vorübergehende Ausnahmesituation der Wiedervereinigung nicht mehr besteht (erkennbar am Auslaufen des Solidarpakts II zum Jahresende 2019), entfällt auch die Berechtigung für den Soli.

QUELLEN UND INFORMATIONEN

Bundesbank, 2019:

[Monatsbericht November, Seite 9](#)

Papier-Standpunkt:

[zur Verfassungswidrigkeit des Soli ab 01.01.2020](#)

BMF-Pressemitteilung, 2019:

[Zum Soli-Aufkommen 1995 – 2016](#)

BMF-Monatsbericht, 2019:

[Steuereinnahmen Haushaltsjahr 2018](#)

BMF-Pressemitteilung, 2019:

[Zum Soli-Aufkommen im Jahr 2019](#)

INSM, 2019:

[FAQ zur Verfassungsklage](#)

KONTAKT

Telefon: 030 / 27877-171

E-Mail: info@insm.de

INSM Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH

Georgenstraße 22

10117 Berlin

Geschäftsführer: Hubertus Pellengahr